



Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen *Kurzfassung*



VON MENSCH ZU MENSCH.



Zusammenfassende Ergebnisdarstellung:

Siebter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen und Fortschreibung des Aktionsplans der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK

Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt (SMS)

08. Mai 2023

Bearbeitung:

Dr. Dietrich Engels und Lena Heitzenröder

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
1.1 Grunddaten zu Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen	3
1.1.1 Zahl der Menschen mit Behinderungen.....	3
1.1.2 Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe.....	4
1.2 Situationsbeschreibung in einzelnen Handlungsfeldern	4
1.2.1 Familie und soziales Netz	4
1.2.2 Bildung und Ausbildung.....	6
1.2.3 Arbeit und materielle Lebenssituation	10
1.2.4 Gesundheit und Rehabilitation	14
1.2.5 Schutz der Persönlichkeit.....	15
1.2.6 Wohnen.....	17
1.2.7 Mobilität und inklusiver Sozialraum	18
1.2.8 Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus	19
1.2.9 Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement.....	20
1.2.10 Barrierefreie Information und gesellschaftliche Bewusstseinsbildung.....	21
1.3 Evaluation des Aktionsplans 2017 und Handlungsempfehlungen des ISG zur Fortschreibung des Aktionsplans.....	22
1.4 Fortschreibung des Aktionsplans durch die IMAG Inklusion.....	22

1. Zusammenfassung

Die Sächsische Staatsregierung erstellt einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen. Der siebte Bericht führt die Beschreibung und Analyse der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in zehn Handlungsfeldern fort und wurde darüber hinaus um die Evaluation des Aktionsplans 2017 erweitert. Die im Aktionsplan 2017 beschlossenen Maßnahmen der Staatsregierung wurden in einem partizipativen Prozess auf ihre Wirksamkeit hin überprüft, in den Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände einbezogen wurden. Auf Grundlage der aus dem partizipativen Prozess abgeleiteten Handlungsempfehlungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) hat die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) Inklusion Maßnahmen des Aktionsplans 2023 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) formuliert. Die 131 Maßnahmen des Aktionsplans 2023 sind Grundlage für die Umsetzung der UN-BRK in Sachsen in den kommenden Jahren.

Die hier vorliegende zusammenfassende Ergebnisdarstellung entspricht Kapitel 6 „Zusammenfassung“ der ausführlichen Berichtsversion. Auf dieser Basis wurde auch die Übersetzung der zentralen Ergebnisse des Siebten Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen in Sachsen in Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache vorgenommen.

1.1 Grunddaten zu Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

1.1.1 Zahl der Menschen mit Behinderungen

Zum 31.12.2021 lebten in Sachsen 812.266 Menschen mit einer amtlich festgestellten Behinderung, davon waren 49 % Männer und 51 % Frauen. 502.093 der Menschen mit Behinderungen galten als schwerbehindert (62 %) mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr. Zum Jahresende 2021 hatten somit 20 % der sächsischen Bevölkerung eine Behinderung, wobei 12 % eine anerkannte Schwerbehinderung aufwiesen, während bei 8 % der Bevölkerung der GdB unter 50 lag.

Mit steigendem Alter nimmt der Anteil der Menschen mit Behinderungen an der sächsischen Bevölkerung zu. Während nur 2 % der in Sachsen lebenden Personen unter 18 Jahren eine Behinderung aufweisen, sind es ab 65 Jahren rund 46 %. Obwohl die Bevölkerungszahl in Sachsen seit dem Jahr 2015 nahezu gleichblieb (-1 %), ist die Zahl der Menschen mit Behinderungen um 11 % gestiegen. Vor allem die Zahl der Personen mit einem GdB unter 50 ist gestiegen. Diese Entwicklung ist unter anderem demografisch begründet, da die Bevölkerung im Alter ab 65 Jahren, in der Behinderungen gehäufiger auftreten, deutlich stärker gestiegen ist als die Bevölkerung insgesamt.

In Sachsen besaßen zum 31.12.2021 432.695 Personen (11 % der Gesamtbevölkerung) einen Schwerbehindertenausweis. Wenn ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wird, werden ggf. Merkzeichen eingetragen, welche zu einem entsprechenden Nachteilsausgleich berechtigen.

Die überwiegende Ursache für eine Schwerbehinderung sind allgemeine Erkrankungen (92 %), nur 1 % der Schwerbehinderungen sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, und 5 % der Schwerbehinderungen bestehen von Geburt an. Diese unterschiedlichen Ursachen bedingen auch unterschiedliche Lebensläufe, da der Zeitpunkt variiert, zu dem die Betroffenen mit den (einsetzenden) behinderungsbedingten Beeinträchtigungen ihr Leben gestalten müssen.

Der Bevölkerungsanteil der schwerbehinderten Menschen in Sachsen ist zwischen 2005 und 2021 von 7 % auf 11 % gestiegen. Der bundesweite Bevölkerungsanteil an Menschen mit Schwerbehinderungen lag im Jahr 2021 mit 9 % unter dem Niveau in Sachsen. Zum Jahresende 2021 waren bei 62 % körperliche Behinderungen die schwerste Form der Behinderung, bei 26 % waren dies geistig-seelische Behinderungen, bei 10 % Sinnesbehinderungen und bei 12 % Behinderungen sonstiger Art. Im Zeitverlauf betrachtet unterliegen die Anteile der verschiedenen Behinderungsarten allerdings deutlichen Veränderungen.

1.1.2 Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung können einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Zum 31.12.2021 bezogen in Sachsen 45.045 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe, wovon rd. 60 % Männer und 40 % Frauen waren. Die Zahl der Leistungsbeziehenden beträgt nur etwa 10 % der Zahl der schwerbehinderten Menschen, zudem weisen die Leistungsbeziehenden eine andere Altersstruktur auf, sie sind im Durchschnitt jünger als die – überwiegend älteren – schwerbehinderten Menschen. Die Zahl der Personen, die zum Jahresende 2021 Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten, ist gegenüber dem Jahr 2005 um 50 % gestiegen. 34 % der Leistungsbeziehenden waren 2021 in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt, und 57 % bezogen Leistungen zur sozialen Teilhabe.

1.2 Situationsbeschreibung in einzelnen Handlungsfeldern

1.2.1 Familie und soziales Netz

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention legt den Schutz von Partnerschaft, Ehe, Familie und Elternschaft für Menschen mit Behinderungen fest. Eltern mit Behinderungen sind nach Artikel 23, Absatz 2 UN-BRK der Wahrnehmung ihrer elterlichen

Verantwortung zu unterstützen und Kinder mit Behinderungen dürfen nach Artikel 7 sowie Artikel 23, Absatz 3 UN-BRK in Bezug auf das Familienleben nicht gegenüber Kindern ohne Behinderung benachteiligt werden.

Haushaltsformen

Menschen mit und ohne Behinderung leben in unterschiedlichen Haushaltsformen: Der Anteil alleinlebender Personen ist unter den Menschen mit Behinderung deutlich höher als bei Menschen ohne Behinderung (35 % gegenüber 23 %). Zudem leben Menschen ohne Behinderung weitaus häufiger in Haushalten ohne Kind, als dies bei Menschen mit Behinderung der Fall ist (83 % gegenüber 57 %). Befragungen auf Bundesebene ergaben, dass Menschen ohne Beeinträchtigungen ihre familiäre Situation positiver bewerteten als Menschen mit Beeinträchtigungen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder im Alter bis zum Schuleintritt können Leistungen in Kindertageseinrichtungen und auch Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erhalten, die in 53 spezialisierten Frühförderstellen oder Sozialpädiatrischen Zentren erbracht werden. Zum 31.12.2021 erhielten in Sachsen 4.197 Kinder im nicht schulpflichtigen Alter Leistungen der Frühförderung, dies sind 15 % mehr als im Jahr 2010. Der Anteil dieser Kinder ist von 1,8 % der Gleichaltrigen im Jahr 2010 auf 2,0 % im Jahr 2021 gestiegen.

Eine Schwerbehinderung hatten im Jahr 2021 2.590 Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren sowie 6.135 junge Erwachsene (zusammen 8.725 Personen), der Anteil an der altersgleichen Bevölkerung liegt bei 4 %. In dieser Altersgruppe bezogen 2.890 Personen im Jahr 2021 Leistungen der Eingliederungshilfe (0,8 %). Insgesamt ist der Anteil von Leistungsbeziehenden im Alter zwischen 15 und 24 Jahren jedoch stärker zurückgegangen als der Anteil dieser Altersgruppe an der sächsischen Gesamtbevölkerung.

Behinderung im Alter

Im höheren Lebensalter steigt das Risiko für altersbedingte Krankheiten, die zu Einschränkungen der Alltagskompetenz bis hin zur Pflegebedürftigkeit führen können. Für Menschen, die von Geburt an mit einer Behinderung leben oder die eine Behinderung in frühen Lebensphasen erworben haben, bedeutet dies, dass zu den bereits bestehenden Behinderungen weitere Einschränkungen hinzukommen können.

Für ältere Menschen mit Behinderungen gelten die allgemeinen Grundsätze gleicher Rechte und des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 UN-BRK. Explizite Erwähnung finden ältere Menschen auch im Zusammenhang mit dem Recht auf gesundheitliche Versorgung (Artikel 25) sowie in Bezug auf den Zugang zu Sozialschutz und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung (Artikel 28).

Die Bevölkerung in Sachsen ist im Durchschnitt älter als die deutsche Bevölkerung insgesamt. Zwischen 1990 und 2020 hat die Anzahl der in Sachsen lebenden älteren Menschen stark zugenommen. Aufgrund der demografischen Entwicklung steigt die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen kontinuierlich an. So werden laut Schätzungen des KSV im Jahr 2030 rund 339.000 ältere Menschen mit Schwerbehinderung in Sachsen leben, was gegenüber 2015 einer Zunahme um knapp einem Drittel entspricht. Folge dieser Entwicklung wird auch ein Anstieg der Quote an Menschen sein, die an altersbedingten Krankheiten leiden. Letztere können unter Umständen bei Menschen mit Behinderungen gravierendere Folgen haben als bei Menschen ohne Behinderungen, wie es sich beispielsweise im Fall von Demenzerkrankungen bei Menschen mit geistigen Behinderungen verhalten kann, bei denen die Symptome meist früher auftreten und zu stärkeren Einschränkungen führen.

Der Lebensalltag von älteren Menschen mit Behinderungen, die zuvor von ihren Eltern zu Hause betreut wurden, verändert sich, wenn die Eltern aufgrund von eigener altersbedingter Krankheit oder Tod als Unterstützung entfallen. Für Personen, die zuvor in WfbM gearbeitet haben, kann sich die Tagesstrukturierung mit dem Renteneintritt ebenfalls schwierig gestalten, da der geregelte Tagesablauf und die sozialen Kontakte wegbrechen.

1.2.2 Bildung und Ausbildung

Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und insbesondere am Arbeitsleben. Daher fordert die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 24, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf zu sichern.

Frühkindliche Bildung und Betreuung

Der UN-BRK zufolge sollen Kinder mit einer Behinderung möglichst gemeinsam mit Kindern ohne eine Behinderung in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Gemäß § 19 Sächsischem Kita-Gesetz wurden in vielen Kindertageseinrichtungen Voraussetzungen für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen geschaffen. In der Praxis kommt es jedoch vor, dass ein Kind von einer Kita nicht aufgenommen werden kann, weil die Einrichtung nicht (mehrdimensional) barrierefrei ist oder die Betreuung und Förderung aus anderen Gründen nicht sichergestellt werden kann. Deshalb wurden auch einzelne heilpädagogische Einrichtungen für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf beibehalten.

Zwischen 2017 und 2021 sank die Zahl der heilpädagogischen Betreuungsangebote in Sachsen von 51 Angeboten mit einer Aufnahmekapazität von 965 Plätzen auf 45 heilpädagogische Betreuungsangebote mit einer Aufnahmekapazität von 766 Plätzen. Zum Jahresende 2021 wurden insgesamt 4.857 Kinder mit Behinderungen (im Rechtskreis

des SGB IX) in integrativen oder heilpädagogischen Kindertagesstätten einschließlich heilpädagogischer Gruppen betreut. Insgesamt erhielten 8.224 Kinder im Jahr 2021 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, dies sind 4 % aller Kinder im nicht schulpflichtigen Alter in Sachsen. 47 % dieser Kinder werden integrativ in Kindertageseinrichtungen betreut und 8 % in heilpädagogischen Kindertagesstätten oder Gruppen. 44 % der Kinder erhielten Leistungen der Frühförderung und 1 % lebte in einem Heim.

Der sächsische Trend hin zur inklusiven Kindertagesbetreuung zeigt sich anhand des Anstiegs des Anteils der Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf in integrativen Kitas von 75 % im Jahr 2010 auf 85 % in den Jahren 2019 und 2020 und 87 % in 2021, während der Anteil der Kinder in heilpädagogischen Kitas und heilpädagogischen Gruppen im selben Zeitraum von 25 % auf 13 % zurückging.

Langfristig strebt die UN-Behindertenrechtskonvention ein durchweg inklusives Betreuungssystem an, das das gegliederte Betreuungssystem mit Regeleinrichtungen, integrativen Einrichtungen und heilpädagogischen Einrichtungen ersetzt. Dies erfordert die Aufnahme inklusionsbezogener Kompetenzen in die Ausbildung von Fachkräften, den Einsatz multiprofessioneller Teams und mehr personelle Ressourcen.

Schulbildung

Im April 2017 wurde das Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SächsSchulG) mit Blick auf die inklusive schulische Bildung reformiert. Durch § 4 c Absatz 4 SächsSchulG wird festgestellt, dass sonderpädagogische Förderung sowohl an Förderschulen als auch inklusiv in anderen Schularten umgesetzt werden kann. Zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung wurden regionale Kooperationsverbände gebildet.

Von den im Schuljahr 2021/22 an sächsischen Schulen unterrichteten 390.428 Schülerinnen und Schülern hatten 30.461 Schülerinnen und Schüler (7,8 %) einen sonderpädagogischen Förderbedarf, davon waren 66 % Jungen und 34 % Mädchen. Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt vom Schuljahr 2005/06 bis zum Schuljahr 2021/22 um 14 % gestiegen ist, hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Zeitraum um 28 % zugenommen. Die Förderquote liegt in Sachsen seit dem Schuljahr 2010/11 konstant bei rund 8 %, es gibt aber regionale Unterschiede: In Chemnitz beträgt die Förderquote 15 %, während sie mit 7 % bis 9 % in anderen Kreisfreien Städten und Landkreisen teilweise geringer ausfällt. Auch in Bezug auf die inklusive Unterrichtung zeigen sich deutliche regionale Unterschiede.

Unter den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Gruppe mit dem Förderschwerpunkt Lernen anteilmäßig am größten (41 %), gefolgt von den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (21 %), geistige Entwicklung (16 %) und Sprache (13 %). Der Anteil des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei körperlicher und motorischer Entwicklung (6 %) sowie Sinnesentwicklung (4 %) fällt

deutlich niedriger aus. Es zeigen sich allerdings geschlechtsspezifische Unterschiede: Während der häufigste Förderschwerpunkt unter Mädchen mit 30 % die sprachliche Entwicklung ist, weist mehr als die Hälfte der Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderschwerpunkt im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung auf (52 %).

Insgesamt lässt sich für Sachsen ein Trend zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern feststellen. Im Schuljahr 2010/11 besuchten nur 21 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule, während 79 % einer Förderschule angehörten. In den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 lag der Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei 35 % und im Schuljahr 2021/22 bei 37 %. Die Unterrichtung an einer Regelschule bedeutet allerdings nicht automatisch, dass die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen in optimaler Weise erfüllt sind.

Höchster Schulabschluss

Nach einer Auswertung des Mikrozensus verfügten im Jahr 2017 11 % der Menschen mit Behinderungen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren maximal über einen Hauptschulabschluss gegenüber 7 % der Menschen ohne Behinderungen. Die Hochschulreife erreichten 34 % der Menschen ohne Behinderungen, aber nur 14 % der Menschen mit Behinderungen. 60 % der Menschen ohne Behinderungen und 76 % der Menschen mit Behinderungen hatten einen mittleren Abschluss. Somit hatten in Sachsen 90 % der Erwachsenen mit Behinderungen im Alter von 20 bis 64 Jahren mindestens einen Schulabschluss der sogenannten Mittleren Reife, unter den Erwachsenen ohne Behinderungen waren es mit 94 % geringfügig mehr.

Berufliche Bildung

In der Phase der beruflichen Bildung entscheidet sich auch für junge Menschen mit Behinderungen, wie gut der Einstieg in das Arbeitsleben gelingt. Die größte Arbeitsmarktnähe ist bei einer betrieblichen Ausbildung gegeben. Daher wird das Ziel verfolgt, alle Jugendlichen zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf zu führen und/oder ihnen eine Studienqualifizierung zu ermöglichen. Das berufsbildende Schulwesen im Freistaat Sachsen bietet differenzierte und vielfältige berufliche Bildungsgänge und Bildungsangebote für Jugendliche mit und ohne Behinderung an. Die Angebote in den jeweiligen Bildungsgängen der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft bieten die Grundlage für eine Fortsetzung des Bildungsweges bis zum Hochschulstudium.

Unter Beteiligung der Integrationsfachdienste konnten mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 für 182 Schülerinnen und Schüler aus der Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung (Förderschule G) Alternativen zur WfbM aufgezeigt werden. Etwa ein Drittel der Schülerinnen und Schüler, die an diesen Maßnahmen teilnahmen,

konnten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in vorbereitende Maßnahmen für den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Die Anzahl der schwerbehinderten Auszubildenden in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten (Betriebe mit Beschäftigungspflicht) ist seit 2007 von 289 auf 341 im Jahr 2020 gestiegen, davon waren 62 % männlich und 38 % weiblich. Unter den Männern ist im Vergleich zu 2007 ein Zuwachs von 29 % zu verzeichnen, während das Niveau bei den Frauen in Ausbildung nur um 3 % angestiegen ist. Nachteilsausgleiche für junge Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Ausbildung, wie etwa eine Verlängerung der Ausbildung, angepasste Prüfungsbedingungen und weitere Unterstützungsformen ermöglichen diesen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Neben einer Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen gibt es die Ausbildungsregelungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und 28r Handwerksordnung, die „Fachpraktiker-Ausbildungen“, die an die besondere Situation schwerbehinderter Menschen angepasst ist. 2021 wurden insgesamt 1.852 Teilnehmende für die Fachpraktiker-Ausbildung registriert. Davon wurden 54 % in Fertigungsberufen ausgebildet, 28 % in Dienstleistungsberufen sowie 17 % im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau. Diese Ausbildungen werden sowohl auf betrieblichen als auch auf außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen durchgeführt.

Für Schulabgängerinnen und -abgänger ohne betrieblichen Ausbildungsplatz besteht die Alternative, zunächst eine Berufsvorbereitung oder eine außerbetriebliche Ausbildung in einem Berufsbildungswerk (überregionale Einrichtung der beruflichen Rehabilitation für Jugendliche mit Behinderungen) zu absolvieren, wenn sie wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung darauf angewiesen sind. Im Freistaat Sachsen gibt es drei Berufsbildungswerke, in denen zum Stand September 2021 insgesamt 735 Jugendliche eine Berufsvorbereitung oder -ausbildung absolvierten.

Nach Daten des Mikrozensus ist der Anteil Erwachsener mit Behinderungen ohne beruflichen Bildungsabschluss mit 10 % mehr als doppelt so hoch wie unter den Erwachsenen ohne Behinderung (4 %). Personen mit abgeschlossener Lehre (duale Berufsausbildung) bilden in beiden Gruppen den höchsten Anteil (73 % der Erwachsenen mit Behinderung gegenüber 67 % der Erwachsenen ohne Behinderung). Über einen Meister-, Techniker- oder Fachschulabschluss verfügen 7 % der Erwachsenen ohne Behinderung und 8 % der Erwachsenen mit Behinderung. Einen akademischen Abschluss haben 22 % der Erwachsenen ohne Behinderung gegenüber 9 % der Erwachsenen mit Behinderung.

Hochschulbildung und Wissenschaft

Nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen, dafür zu sorgen, „dass Studenten mit Behinderung oder chronischer

Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“. Seit 2015 werden die Hochschulen und Berufsakademien Sachsens jährlich mit zusätzlichen Finanzmitteln unterstützt, um die Situation von Studierenden mit Behinderungen zu verbessern. Diese Unterstützung wurde auch mit der Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verbunden. Außerdem wurde im Jahr 2017 die „Fachstelle Inklusion“ bei der „Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen“ eingerichtet und Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung etabliert, die gemeinsam mit den Stabstellen die Inklusion an den Hochschulen vorantreiben.

Laut 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks haben etwa 15 % aller Studierenden in Sachsen gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich jedoch nicht erschwerend auf das Studium auswirken. 10 % dagegen haben eine studienerschwerende Beeinträchtigung. Davon sind Frauen häufiger betroffen (12 %) als Männer (8 %).

Lebenslanges Lernen

Über die Schul- und Berufsausbildung hinaus gewinnen Fort- und Weiterbildungsangebote im Lebensverlauf zunehmend an Bedeutung. Sofern die Teilnahme an allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann die Maßnahme in einer besonders auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Einrichtung, z. B. in einem Berufsförderungswerk, durchgeführt werden.

Des Weiteren bieten die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung, die Volkshochschule und zahlreiche weitere Bildungsträger Veranstaltungen und Materialien auch für Menschen mit Behinderungen an.

Auswertungen für Personen im erwerbsfähigen Alter ergeben, dass im Jahr 2017 bundesweit 15 % der Erwerbstätigen mit Behinderungen und damit ein etwas geringerer Anteil als unter Erwerbstätigen ohne Behinderungen (18 %) an einer allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. In Sachsen sind die Teilnahmequoten mit 21 % Teilnehmenden ohne Behinderungen gegenüber 18 % Teilnehmenden mit Behinderungen etwas höher.

1.2.3 Arbeit und materielle Lebenssituation

Artikel 27 UN-BRK bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf eine auf dem Arbeitsmarkt frei gewählte Arbeit sowie die Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts durch Arbeit haben wie Menschen ohne Behinderung. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen bei der Arbeitssuche und beim Erhalt eines Arbeitsplatzes sowie beim beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen.

Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Im Jahr 2017 waren in Sachsen unter den Personen im Erwerbsalter (18 bis 64 Jahre) 83 % der Gruppe ohne Behinderungen und nur 48 % derjenigen mit Behinderungen erwerbstätig. Die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Behinderungen lag um 5 Prozentpunkte unter derjenigen der Männer. Zugleich betrug der Anteil der Nichterwerbspersonen in der Gruppe von Menschen ohne Behinderungen 13 %, während es unter den Personen mit Behinderungen 49 % waren (einschließlich Werkstattbeschäftigte). Die Anteile der Erwerbslosen mit und ohne Behinderung lagen etwa auf dem gleichen Niveau. Verglichen mit dem Bundesdurchschnitt sind in Sachsen die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Behinderungen um 5 Prozentpunkte und von Männern mit Behinderungen um 6 Prozentpunkte niedriger.

In Sachsen lag die Zahl der Arbeitgeber mit Beschäftigungspflicht (ab einer Betriebsgröße von 20 Beschäftigten) zum Jahresende 2020 bei 8.740, davon haben 21 % ihre Beschäftigungspflicht erfüllt bzw. übertroffen (öffentliche Arbeitgeber mit 43 % eher als private Arbeitgeber mit 19 %). Zum Jahresende 2020 waren im Rahmen der Beschäftigungspflicht 39.719 Plätze mit schwerbehinderten Beschäftigten oder ihnen Gleichgestellten besetzt. Sachsen liegt mit 4,1 % Pflichtbeschäftigten insgesamt unter der Pflichtquote von 5 % und auch unter dem Bundesdurchschnitt von 4,6 %.

In Betrieben ohne Beschäftigungspflicht (mit weniger als 20 Mitarbeitenden) waren in Sachsen im Jahr 2020 11.900 Menschen mit Behinderungen beschäftigt, davon 9.100 schwerbehinderte Menschen und 2.800 Gleichgestellte. Gegenüber dem Jahr 2005 entspricht dies einer Steigerungsrate um 70 %. Somit waren im Jahr 2020 in Sachsen insgesamt 51.619 schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Fast ein Viertel davon war in Klein- und Kleinstunternehmen ohne Beschäftigungspflicht beschäftigt, dieser Wert liegt 7 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt. Die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Schwerbehinderungen oder Gleichgestellten ist von 2005 bis 2020 um mehr als die Hälfte (54 %) gestiegen, während die Gesamtzahl der Beschäftigten in Sachsen im gleichen Zeitraum nur um 2,3 % gewachsen ist. Der Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderungen und Gleichgestellten an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist von 2,5 % im Jahr 2005 um knapp ein Viertel auf 3,2 % im Jahr 2020 gestiegen.

Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen ist in Sachsen von 372.000 im Jahr 2006 auf 124.743 im Jahr 2021 zurückgegangen (– 66 %). Hiervon waren 8.437 Arbeitslose schwerbehindert, dies entspricht einem Anteil von 7 %. Der Anteil der Arbeitslosen mit Schwerbehinderungen an allen Arbeitslosen in Sachsen hat sich von 3 % im Jahr 2006 auf 7 % im Jahr 2021 damit mehr als verdoppelt, obwohl die absolute Zahl an Arbeitslosen mit Schwerbehinderungen zurückgegangen ist. Somit profitieren in Sachsen Menschen mit

Schwerbehinderungen von der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt in geringerem Maße als Menschen ohne Behinderungen. Schwerbehinderte Menschen jüngeren Alters profitierten von der entspannteren Arbeitsmarktlage stärker als Menschen ab einem Lebensalter von 50 Jahren. Die Kombination von fortgeschrittenem Alter und Schwerbehinderung erweist sich somit als Hindernis einer Inklusion in Erwerbstätigkeit.

Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben

Die Zahl der Eingliederungsmaßnahmen in Sachsen nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) ist bis zum Jahr 2016 stark zurückgegangen, danach ist wieder ein leichter Anstieg festzustellen. Im Jahresdurchschnitt 2021 wurden 12.345 Maßnahmen registriert, davon fast 80 % im Bereich der Ersteingliederung und rund 20 % bei der Wiedereingliederung, wobei die Förderung des beruflichen Einstiegs von Jugendlichen mit Einschränkungen in der Arbeitsmarktpolitik in jüngster Zeit an Bedeutung gewonnen hat.

Die Zahl der Inklusionsbetriebe in Sachsen ist von 43 im Jahr 2009 auf 65 im Jahr 2021 gestiegen. Diese Firmen, Betriebe oder Abteilungen beschäftigten im Jahr 2021 insgesamt 2.235 Arbeitnehmende, darunter waren 882 Menschen mit Behinderungen, deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt (+ 109 % gegenüber 2009).

Weiterhin kann die berufliche Inklusion durch unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX gefördert werden, die behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene und geeignete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglichen bzw. erhalten soll. Im Jahresdurchschnitt 2019 wurden von den Arbeitsagenturen in Sachsen insgesamt 209 Personen auf diesem Wege gefördert, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Jahr 2010 darstellt.

Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, haben ein Recht auf eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen. In Sachsen gibt es insgesamt 60 WfbM zzgl. Zweigstellen. Darin waren zum Jahresende 2021 insgesamt 16.636 Personen beschäftigt, wobei die überwiegende Mehrheit im Arbeitsbereich tätig war (93 %). Seit 2005 ist die Anzahl an Beschäftigten in WfbM um ein Fünftel gestiegen, seit 2012 jedoch nur noch um 0,4 Prozent. Der Zugang junger Menschen in die WfbM ist dabei rückläufig. Betrug der Anteil der Unter-25-Jährigen in 2012 noch 11 Prozent, so waren dies in 2020 nur noch sechs Prozent. Der Anteil an Personen, die auf Außenarbeitsplätzen von WfbM tätig sind, hat sich zwischen 2005 und 2020 auf 8 % verdoppelt.

Die Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM ist u. a. auf einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet. Dieser Übergang gelingt allerdings nur wenigen Beschäftigten, im Freistaat Sachsen waren es im Jahr 2019 nur 20 Personen, im „Coronajahr“ 2020 war deren Zahl rückläufig.

Das mit dem BTHG eingeführte Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX wird in Sachsen bislang eher zurückhaltend genutzt: Zum 31.12.2020 existierten insgesamt acht Budgets für Arbeit.

Als Alternative zur WfbM wurde mit dem BTHG eingeführt, dass auch andere Leistungsanbieter vergleichbare Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen machen können, wobei sie weniger strenge Auflagen erfüllen müssen als WfbM (§ 60 SGB IX). Auch diese Angebotsform entwickelt sich zögerlich: Bis Jahresende 2020 wurden in Sachsen vier andere Leistungsanbieter mit insgesamt 69 Plätzen anerkannt, die 20 Personen beschäftigten.

Einkommen und Vermögen

Die Einkommens- und Vermögenssituation von Menschen mit Behinderungen stellt sich anders dar als die der Menschen ohne Behinderungen: Während in Sachsen 79 % der Menschen ohne Behinderungen im erwerbsfähigen Alter ihr Einkommen in erster Linie aus ihrer Erwerbstätigkeit beziehen, sind es nur 37 % in der entsprechenden Gruppe der Menschen mit Behinderungen. 12 % der Menschen mit Behinderungen, jedoch nur 7 % derjenigen ohne Behinderungen nennen Arbeitslosengeld sowie Leistungen der Mindestsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) als Haupteinkommensquelle. Eine Rente aufgrund von Erwerbsminderung erhalten 44 % der Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter. Die Tendenz der Menschen mit Behinderungen in Sachsen, die ihr Leben hauptsächlich aus eigenem Erwerbseinkommen bestreiten können, ist steigend, liegt allerdings unter dem Bundesdurchschnitt.

Nach Auswertung des Mikrozensus 2017 sind in Sachsen 16,7 % der Bevölkerung armutsgefährdet (Deutschland 14,9 %). Menschen mit Behinderungen haben in Sachsen mit 22,0 % ein höheres Armutsrisiko als Menschen ohne Behinderungen mit 16,1 % (6 Prozentpunkte höher). Hinsichtlich des Armutsrisikos von Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter ist zu beachten, dass diese oft von jungen Jahren an eine Behinderung haben, was mit einer mehrfach belasteten Lebenslage im Hinblick auf Qualifikation, Erwerbsbeteiligung und Einkommen verbunden ist. Hohe Armutsrisiken weisen vor allem Alleinlebende und Alleinerziehende mit Behinderungen auf.

Auch hinsichtlich des Vermögens gibt es Unterschiede, so ist innerhalb einzelner Altersgruppen das Vermögen von Menschen mit Behinderungen durchweg deutlich niedriger als dasjenige der Menschen ohne Behinderungen.

1.2.4 Gesundheit und Rehabilitation

Artikel 25 UN-Behindertenrechtskonvention formuliert das Recht von Menschen mit Behinderungen auf „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“. Dies bedeutet den uneingeschränkten und wohnortnahen Zugang zu allen öffentlich zugänglichen Angeboten der Gesundheitsversorgung. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Gesundheitsleistungen anzubieten, die speziell von Menschen mit Behinderungen benötigt werden. Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert darüber hinaus Gesundheits- und Rehabilitationsdienste, die umfassend und zeitnah tätig werden und gemeindenah verfügbar sind.

Gesundheitliche Verfassung

Bei 92 % der schwerbehinderten Menschen ist die Behinderung Folge einer Krankheit. Menschen mit Beeinträchtigungen schätzen ihren Gesundheitszustand schlechter ein als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Laut Mikrozensus berichten Menschen mit Behinderungen zu 47 % über eine „Krankheit innerhalb der letzten vier Wochen“ (Menschen ohne Behinderungen: 15 %). Dieser Wert steigt im Seniorenalter für beide Gruppen.

Manche Formen der Behinderung können seit dem Kindesalter bestehen: Die wichtigsten Risikofaktoren hierfür sind Frühgeburt, angeborene Fehlbildungen und chronische Erkrankungen. Im Jahr 2020 sind in Sachsen 914 Kinder mit einer angeborenen Fehlbildung auf die Welt gekommen (0,3 % der Lebendgeborenen). Die Häufigkeit des Auftretens verschiedener Arten von Fehlbildungen hat sich im Zeitverlauf verändert und unterliegt teilweise deutlichen Schwankungen. Laut Erhebungen auf Bundesebene schätzen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen über alle Altersgruppen hinweg ihre Gesundheit schlechter ein als gleichaltrige Kinder ohne Beeinträchtigungen. Auch das psychische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen wird geringer eingeschätzt als das von Gleichaltrigen ohne Beeinträchtigungen.

Gesundheitsversorgung und Rehabilitation

Barrieren in der Gesundheitsversorgung können je nach Art der Behinderung unterschiedlich ausfallen und reichen von der mangelnden baulichen Zugänglichkeit einer Praxis oder Klinik bis zur Kommunikation ärztlicher Diagnosen und behandlungsrelevanter Informationen im Falle kognitiver Beeinträchtigungen. In Sachsen gibt es drei Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB), die auf die medizinische Behandlung und die besonderen Kommunikationsbedarfe dieses Personenkreises ausgerichtet sind. In anderen Hausarzt- und Fachpraxen sowie Versorgungszentren ist vollständige Barrierefreiheit hingegen selten gegeben. Im Rahmen der Erstellung des Bedarfsplans 2022 hat die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen darüber aktuelle Daten zur Barrierefreiheit sächsischer Arztpraxen in Bezug auf verschiedene Merkmale erhoben. Insgesamt

38 % der Praxen verfügten über einen Behindertenparkplatz. Einen stufenlosen Ein- und Zugang zur Praxis hatten 40 % der Praxen. 29 % hatten einen barrierefreien Aufzug und bei 18 % verfügten die Treppen über einen beidseitigen Handlauf und Stufenvorderkantenmarkierungen. Sanitäranlagen, die verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit erfüllten, wurden bei insgesamt 21 % der Praxen festgestellt, und bei 27 % erfüllten die Untersuchungsmöbel Aspekte von Barrierefreiheit. Eine barrierefreie Umkleekabine fand sich bei 11 % der untersuchten Praxen, und bei 7 % gab es Orientierungshilfen für sehbehinderte Menschen. Eine Induktionsschleife war nur bei 1 % der Praxen vorhanden. Die Kommunikationsmöglichkeit über SMS, Fax oder E-Mail war bei insgesamt 36 % der Praxen gegeben.

Behinderung und Pflegebedürftigkeit

Mit zunehmendem Alter steigen für Menschen mit und ohne Behinderungen die Risiken von Pflegebedürftigkeit und gerontopsychiatrischen Erkrankungen, aber auch in jüngeren Altersgruppen sind viele Menschen mit Behinderungen auf pflegerische Unterstützung angewiesen. Im Vergleich von 2011 zu 2019 nimmt die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen zu, während die Unterbringung in stationären Einrichtungen eher rückläufig ist. Zum Jahresende 2019 lebten in Sachsen 250.815 Menschen mit Pflegebedarf im Sinne des Elften Sozialgesetzbuchs (SGB XI), was einem Bevölkerungsanteil von 6,2 % entspricht und gegenüber dem bundesweiten Anteil von 5 % recht hoch ausfällt. Die Quote an Pflegebedürftigen in der sächsischen Bevölkerung ist seit 2011 um 2,8 Prozentpunkte gestiegen, was maßgeblich auf die demografische Entwicklung sowie eine Erweiterung des Leistungsanspruchs seit 2017 zurückzuführen ist. Der Anteil an pflegebedürftigen Frauen ist mit 63 % deutlich höher als derjenige der Männer (38 %). Schätzungen der im Jahr 2017 veröffentlichten Studie „Alter und Pflege. Studie zu Menschen mit Behinderungen in Sachsen“ zufolge lebten im Jahr 2016 insgesamt 110.672 Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit in Sachsen, davon war der Großteil (82 %) älter als 65 Jahre. Diesen Schätzungen zufolge werden im Jahr 2030 mehr als 176.120 pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in Sachsen leben (Zuwachs um 5 %). Bedingt wird diese Entwicklung durch die steigende Zahl älterer Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit (+ 8 %), während sich die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen unter 65 Jahren in diesem Zeitraum reduzieren wird (- 6 %). Stationäre Angebote in Sachsen, die auf jüngere pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen ausgelegt sind, stehen nur begrenzt zur Verfügung. Aber auch ältere Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sind stärker von Versorgungsengpässen betroffen als ältere Menschen mit Behinderungen ohne Pflegebedarf.

1.2.5 Schutz der Persönlichkeit

In Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention wird gefordert, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen

mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten“. Dazu gehören Grundsätze wie „Autonomie und die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen“ (Artikel 3) sowie die vollständige Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen und die Abschaffung jeglicher Diskriminierung (Artikel 4). Sofern Benachteiligungen gegenüber Menschen mit Behinderungen bestehen, die den Grundsätzen der UN-BRK widersprechen, haben staatliche Institutionen laut § 4 Absatz 4 Sächsisches Inklusionsgesetz (SächsInklusG) die besondere Verantwortung, „geeignete Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen ergreifen“. Hierzu zählt bspw. die Umsetzung angemessener Vorkehrungen in sämtlichen Lebensbereichen.

Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung

Das Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V. führt Beratungen im Fall von Diskriminierungserfahrungen durch. Im Jahr 2021 bezogen sich 27 % der durchgeführten Beratungen auf die Diskriminierungskategorie Behinderung bzw. Ableismus.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner überprüft die Heimaufsicht Alten- und Pflegeheime, Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und sozialtherapeutische Wohnstätten. Im Prüfzeitraum 2018/2019 wurden bei 74 % der geprüften Einrichtungen insgesamt 2.041 Mängel erfasst. Darunter wurden die meisten Mängel im baulichen Bereich, beim Umgang mit Arzneimittel und in der Personalausstattung festgestellt. Mit Blick auf Themen der Selbstbestimmung und Schutz der Persönlichkeit wurden insgesamt 75 Mängel im Zusammenhang mit der Durchführung des Pflegeprozesses und damit verbundener Selbstbestimmung sowie der ärztlichen Betreuung registriert, 74 Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung und 33 Mängel im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Werden die festgestellten Mängel nicht behoben, kann die Heimaufsicht die Beseitigung der Mängel mittels Anordnung verlangen. In den Jahren 2018/ 2019 war dies bei 39 Einrichtungen der Fall.

Rechtliche Betreuung und Einschränkung der Selbstbestimmung

Ist eine volljährige Person nicht in der Lage, ihre (geschäftlichen) Angelegenheiten alleine zu regeln, kann nach § 1814 BGB n. F. ein Betreuer bestellt werden, die die betroffene Person bei diesen Aufgaben unterstützt. Dabei ist das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu wahren und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Im Jahr 2021 hatten 1,8 % der Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens eine rechtliche Betreuung. Zum Jahresende 2021 wurden insgesamt 71.670 rechtliche Betreuungen registriert. Nach einem deutlichen Anstieg der Verfahren zwischen 2004 und 2011 ging die Zahl der Betreuungsverfahren wieder zurück, was unter anderem auf eine stärkere Nutzung von Vorsorgevollmachten zurückzuführen ist, womit das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt wird. In bestimmten Fällen, in denen ansonsten eine Selbstgefährdung droht, können Rechtsgeschäfte der betreuten Person an die Zustimmung des Betreuers gebunden werden. Diese Form der Einschränkung erfolgte im Jahr 2016 in

0,77 % aller Betreuungsverfahren in Sachsen (im Bundesdurchschnitt 3,4 %). Im Rahmen einer Betreuungssituation kann es außerdem krankheitsbedingt zu Situationen kommen, in denen die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder die Anwendung von Fixierungen oder Bettgittern und ggf. medizinischen Zwangsbehandlungen zum Schutz des Wohls und der Gesundheit der betroffenen Person notwendig erscheinen. Im Jahr 2016 wurden 4.247 derartige Maßnahmen registriert (6,1 % aller Betreuungen; bundesweit 14,9 %). Demgegenüber lag im Jahr 2020 die Anzahl solcher Maßnahmen mit 7.002 erheblich höher.

1.2.6 Wohnen

Nach Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention müssen Menschen mit Behinderungen mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen in der Gemeinschaft leben können. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, frei über ihren Aufenthaltsort zu entscheiden und dürfen nicht dazu verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Zur Unterstützung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben müssen sie Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich einer persönlichen Assistenz haben.

Die Sächsische Bauordnung gibt in § 50 Absatz 1 vor, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Der Bestand an barrierefreiem Wohnraum wird überwiegend als unzureichend eingeschätzt. Bereiche der Wohnung, in denen häufig Barrieren bestehen, sind der Zugangsbereich des Hauses, Treppen, Aufzüge und das Bad. 88 % der Wohnungen, die Menschen mit motorischen Behinderungen derzeit bewohnen, erfüllen die Kriterien für Barrierefreiheit nicht oder nur teilweise. Anpassungsbedarf wird bei etwa 74.000 Wohnungen angenommen, bis zum Jahr 2030 wird der Bedarf auf 77.000 Wohnungen ansteigen.

Zum Jahresende 2021 bezogen in Sachsen insgesamt 18.465 Erwachsene mit Behinderungen Leistungen des unterstützten Wohnens, davon lebten 44 % in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen), 12 % in Außenwohngruppen und 44 % in besonderen Wohnformen (ehemals Wohnheim). Im Zeitraum von 2005 bis 2021 ist die Zahl der Leistungsbeziehenden des unterstützten Wohnens um 52 % gestiegen, insbesondere in weiteren besonderen Wohnformen (früher ambulant betreutes Wohnen) und in Außenwohngruppen.

Das Inklusionsprinzip wird durch weitere besondere Wohnformen besser umgesetzt als in gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen, da Wohnraumgestaltung und Selbstbestimmung in einem Privathaushalt eher möglich sind. Seit einigen Jahren ist eine deutliche Entwicklung zur Nutzung weiterer besonderer Wohnformen erkennbar: Während im Jahr 2005 nur 25 % der verfügbaren Plätze dem ambulant betreuten Wohnen zuzurechnen waren, waren es 16 Jahre später schon 44 %. Gleichzeitig sank der Anteil an Wohnheimplätzen bzw. Plätzen des gemeinschaftlichen Wohnens in einer besonderen

Wohnform von 66 % auf 44 %. Bei der Inanspruchnahme der verschiedenen Wohnformen sind Unterschiede nach Art der Behinderung festzustellen: Unter den Bewohnerinnen und Bewohnern von gemeinschaftlichem Wohnen in einer besonderen Wohnform befinden sich überwiegend Menschen mit geistiger Behinderung (79 %), einen weitaus geringeren Anteil machen Menschen mit körperlicher Behinderung aus (20 %). Menschen mit seelischer Behinderung nutzen diese Wohnform dagegen kaum (1 %).

Im Jahr 2021 gab es in Sachsen 22 Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit einer Kapazität von insgesamt 455 Plätzen. In den letzten Jahren haben sich sowohl die vorgehaltenen Platzkapazitäten als auch die Belegungszahlen kontinuierlich reduziert.

1.2.7 Mobilität und inklusiver Sozialraum

Für einen inklusiven Sozialraum bedarf es darüber hinaus barrierefrei zugänglicher öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen. Dies betont Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention, wonach Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und ein gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen ist. Der gleichberechtigte Zugang bezieht sich auf Orte des öffentlich zugänglichen Raums, öffentliche Verkehrsmittel und andere Einrichtungen und Dienste, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Je nach Behinderungsart ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Gestaltung öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen, um den Ansprüchen eines inklusiven Sozialraums gerecht zu werden. Angemessene Vorkehrungen sind zu treffen, sofern im Einzelfall Barrieren bestehen, die durch individuell abgestimmte Maßnahmen zu beseitigen oder zu überbrücken sind. Die öffentliche Hand soll nach § 1 Absatz 2 SächsInklusG für eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen im Sinne des § 3 SächsInklusG Sorge tragen. Der Freistaat Sachsen fördert nach der Förderrichtlinie „Investitionen Teilhabe“ den Neubau, die Sanierung, Modernisierung und den Erhalt von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sowie die barrierefreie Gestaltung bestehender öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen. Obwohl der Großteil der Menschen mit Behinderungen in Sachsen im ländlichen Raum lebt, wird im Aktionsplan von 2017 auf stärker ausgeprägte Defizite eines inklusiven Sozialraums in ländlichen Gebieten verwiesen. Auch daher hat die Sächsische Staatsregierung im Jahr 2018 Eckpunkte für eine Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raumes beschlossen.

Die Möglichkeit, sich frei im öffentlichen Raum fortzubewegen, ist eine grundlegende Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung. Hinsichtlich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) schreibt das Personenbeförderungsgesetz vor, einen barrierefreien Zugang zum straßengebundenen ÖPNV zum 01.01.2022 umzusetzen. Zurzeit sind in den sächsischen Städten 30 bis 40 % der ÖPNV-Haltestellen barriere-

frei gestaltet, im ländlichen Raum dagegen nur 5 %. Bei Straßenbahnen wird der Bestand an barrierefreien Fahrzeugen auf mehr als 80 % geschätzt. Während im Stadtverkehr 90 % der Linienbusse barrierefrei gestaltet sind, trifft dies im Regionalverkehr nur auf 60 % der Fahrzeuge zu. Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wird der Anteil an barrierefreien Zugangsstellen auf 25 % und der Anteil an barrierefreien Fahrzeugen auf 50 % beziffert.

Zur Förderung des Individualverkehrs von Menschen mit Behinderungen gibt es Beihilfen oder Ermäßigungen in Bezug auf die Beschaffung, den Umbau und die Instandhaltung von Kraftfahrzeugen sowie die Möglichkeit, sich teilweise oder gänzlich von der Kraftfahrzeugsteuer befreien zu lassen (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz). Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden im ÖPNV unentgeltlich befördert (§ 228 SGB IX).

1.2.8 Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus

Nach Artikel 30 UN-Behindertenrechtskonvention ist die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport zu ermöglichen. Dies umfasst, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Angeboten an Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben und bei eigenen Aktivitäten in diesen Bereichen bedarfsgerecht unterstützt werden.

Die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in diesem Bereich fällt geringer aus als die von Menschen ohne Beeinträchtigungen. Bundesweite Daten zeigen, dass kulturelle Veranstaltungen von 86 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen und von rund 64 % der Menschen mit Beeinträchtigungen regelmäßig oder gelegentlich besucht werden. Mindestens einmal pro Monat künstlerisch oder musikalisch aktiv sind 18 % der Menschen mit Beeinträchtigungen und 23 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Seit 2017 können sächsische Kultureinrichtungen mit institutioneller Förderung und landesgeförderte Forschungseinrichtungen über die Richtlinie Inklusion des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) Projektmittel für inklusive Maßnahmen erhalten. In den Jahren bis 2020 wurden 108 Projekte im Umfang von 3,5 Mio. Euro gefördert. Zudem wurden im Jahr 2016 im Freistaat Sachsen unter anderem mit dem Sonderprogramm „Barrierefreie Kultur“ Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Museen und sonstigen Kultureinrichtungen sowie barrierefreie Vermittlungsangebote in staatlichen Museen und Theatern gefördert.

Auch im sportlichen Bereich bestehen Teilhabedefizite: Laut Erhebungen auf Bundesebene sind 54 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen und 35 % der Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Freizeit mindestens einmal im Monat sportlich aktiv. Während 32 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen nie sportlich aktiv sind, fällt der Anteil unter den Menschen mit Beeinträchtigungen mit 55 % erheblich höher aus. Ein

Grund dafür ist die fehlende Barrierefreiheit von Sportstätten und -angeboten. Ende des Jahres 2021 waren 32.317 Mitglieder in 357 Mitgliedsvereinen des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbands (SBV) organisiert. Davon waren 5.303 Mitglieder im Behindertensport aktiv. Weitere Sportangebote außerhalb des SBV bieten der Gehörlosen-Sportverband und „Special Olympics“.

Während jeweils knapp 70 % der Menschen mit und ohne Behinderungen mit ihrer Freizeitgestaltung zufrieden bis sehr zufrieden sind, fällt die Unzufriedenheit unter Menschen mit Behinderungen deutlich höher aus (15 % gegenüber 7 %). Veranstaltungen können nicht besucht werden, wenn diese nicht barrierefrei zu erreichen sind oder nutzbar gemacht werden können, oder wenn die Unterstützung durch Assistenzpersonen fehlt.

Bundesweit machen 21 % der Menschen mit Beeinträchtigungen und 32 % der Menschen ohne Beeinträchtigungen mindestens einmal im Monat einen Ausflug oder eine kurze Reise. Die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen gibt einen umfassenden Überblick zu barrierefreien Kultur-, Freizeit- und Aktivangeboten sowie Unterkünften in Sachsen.

1.2.9 Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement

Artikel 29 UN-BRK fordert, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Dies umfasst das aktive und passive Wahlrecht. Darum sollen die Wahlrichtungen auf allen politischen Ebenen gut zugänglich, die Wahlmaterialien leicht verständlich und handhabbar sein und ggf. eine erforderliche Unterstützung gewährt werden.

Laut einer bundesweiten Umfrage war im Jahr 2018 das Interesse an Politik unter Menschen mit Beeinträchtigungen etwas ausgeprägter als unter Menschen ohne Beeinträchtigungen. Allerdings war im selben Jahr der Anteil an politisch Aktiven unter den Menschen mit Beeinträchtigungen (9 %) um zwei Prozentpunkte niedriger als bei Menschen ohne Beeinträchtigungen. Zudem lag die Wahlbeteiligung an der Bundestagswahl 2017 unter den Menschen mit Beeinträchtigungen mit 84,6 % leicht unter derjenigen von Menschen ohne Beeinträchtigungen (87,1 %).

Eine spezifische Form der politischen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen ist im SächsInklusG geregelt. Dort wird in § 12 die Funktion des bei der Staatskanzlei angegliederten hauptamtlichen Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen beschrieben. Dieser setzt sich für die Interessen von Menschen mit Behinderungen in Sachsen ein und fördert deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gegenüber der Staatsregierung hat er eine beratende Funktion in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen. Er wird vom Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen unterstützt.

Darüber hinaus werden die Interessen der Menschen mit Behinderungen in den drei Kreisfreien Städten und zehn Landkreisen sowie in einigen kreisangehörigen Städten durch kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen vertreten, die sich in ihrer Kommune für eine barrierefreie Gestaltung des Lebens vor Ort einschließlich barrierefreier Gebäude, Straßen und Informationen einsetzen.

1.2.10 Barrierefreie Information und gesellschaftliche Bewusstseinsbildung

Gemäß den Forderungen von Artikel 9 UN-BRK zählt der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu einer unabhängigen Lebensführung, die den Menschen mit Behinderungen zu gewähren ist.

Artikel 8 UN-Behindertenrechtskonvention fordert darüber hinaus die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur aktiven Bewusstseinsbildung mit dem Ziel, die Achtung und den Respekt vor den Rechten und der Würde von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Gesellschaft zu fördern und Vorurteile gegen sie wirksam zu beseitigen.

Barrierefreie Information und Kommunikation

Eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe ist die Möglichkeit, ungehindert mit anderen kommunizieren zu können. Die EU-Richtlinie 2016/2102, die durch das Barrierefreie-Websites-Gesetz (BfWebG) in Landesrecht umgesetzt worden ist, verpflichtet öffentliche Stellen zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten und mobilen Anwendungen sowie von Dokumenten zum Herunterladen. Zudem haben Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung gemäß § 6 SächsInklusG einen Rechtsanspruch darauf, mit öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen in Deutscher Gebärdensprache (DGS), mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Durch die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache werden zurzeit 30 Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher für landesweite Einsätze vermittelt. Darüber hinaus regelt § 8 SächsInklusG die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache. Der Anspruch der Barrierefreiheit richtet sich auch an die öffentlich-rechtlichen Medien.

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Die Sächsische Staatsregierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Gesetzgebung und Verordnungen, im Bildungsbereich und in der Öffentlichkeitsarbeit ergriffen. So zielte die im Jahr 2016 gestartete Dachkampagne „Behindern verhindern. Zeit für barrierefreies Handeln“ neben einer allgemeinen Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen darauf ab, Akteurinnen und Akteure zu erreichen, die sich an den Maßnahmen zur Umsetzung des

Aktionsplans beteiligen. Auch die Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen, wie sie nach § 15 SächsInklusG in jeder Legislaturperiode vorgesehen ist, leistet einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung.

1.3 Evaluation des Aktionsplans 2017 und Handlungsempfehlungen des ISG zur Fortschreibung des Aktionsplans

In einem partizipativen Prozess wurden die Maßnahmen des Aktionsplans 2017 auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Das Ziel dieser Evaluation war es, Informationen bereitzustellen, die grundlegende Entscheidungen z. B. zur Weiterführung, Ausweitung oder Beendigung spezifischer Maßnahmen ermöglichen. In 33 Arbeitssitzungen zu den einzelnen Themenbereichen wurde im Zeitraum von November 2021 bis Mai 2022 die Umsetzung dieser Maßnahmen geprüft. Ein Teil dieser Maßnahmen waren schon abgeschlossen und hatten ihr Ziel erreicht. Überwiegend handelt es sich jedoch um Aufgaben, die kontinuierlich fortzuführen sind. Soweit es um besonders relevante Handlungsbereiche bzw. um eine Modifikation der Aufgaben geht, wurden einige dieser Maßnahmen auch in den Aktionsplan 2023 übernommen. Im Rahmen des partizipativen Verfahrens der Evaluation des Aktionsplans wurde auch weiterer Handlungsbedarf identifiziert. Dieser Prozess erfolgte zweistufig, indem zunächst das ISG die Maßnahmenvorschläge aus dem Diskussionsprozess sowie aus einem Bürgerbeteiligungsverfahren systematisch aufbereitet und bewertet hat. In einem zweiten Schritt hat das ISG die Maßnahmenvorschläge aus den Arbeitsgruppen evaluiert, unter dem Gesichtspunkt der Eignung für die Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Sachsen kritisch beleuchtet und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet. Die vom ISG formulierten Handlungsempfehlungen basieren somit auf den im Rahmen der Evaluation des Aktionsplans geführten Fachgesprächen. Sie enthalten inklusionpolitische Anregungen an die Staatsregierung in einer anhand der oben aufgeführten Bewertungskriterien geprüften Form. In wissenschaftlicher Bewertung scheinen diese Handlungsempfehlungen des ISG geeignet, um die Forderungen der UN-BRK unter Berücksichtigung der in Sachsen vorherrschenden Rahmenbedingungen umzusetzen.

1.4 Fortschreibung des Aktionsplans durch die IMAG Inklusion





In einem parallelen Prozess erfolgte die Fortschreibung des Aktionsplans 2023 der Staatsregierung durch die IMAG Inklusion. Grundlage waren die in einem umfangreichen Partizipationsprozess ermittelten und wissenschaftlich bewerteten Handlungsempfehlungen des ISG. In der IMAG Inklusion wurden diese diskutiert, teilweise umformuliert, präzisiert oder mehrere Empfehlungen in einem Maßnahmenvorschlag zusammengeführt. Im Zuge dieses Prozesses wurden insgesamt 131 konkrete Maßnahmen für den Aktionsplan 2023 erarbeitet. Davon sind 39 Maßnahmen darauf ausgerichtet, die Barrierefreiheit in Sachsen in den verschiedenen Handlungsfeldern zu verbessern und damit zur Umsetzung des Programms „Sachsen barrierefrei 2030“ beizutragen. Neben den 131 Maßnahmen des Aktionsplanes 2023 werden 63 Maßnahmen aus dem

Aktionsplan 2017 als Daueraufgabe fortgeführt. Diese wurden nur dann noch einmal separat im Aktionsplan 2023 benannt, wenn ihnen in der Bewertung der IMAG eine besondere Bedeutung beigemessen wurde. Die Maßnahmen des Aktionsplans sind den für die Umsetzung federführend zuständigen Ressorts der Staatsregierung zugeordnet, Umsetzungszeiträume sowie der dafür erforderliche Finanzbedarf sind im Aktionsplan benannt. Die Umsetzung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt hierfür jeweils verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans 2023 wird einem Monitoring unterzogen. Die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des Aktionsplans entsprechend den Forderungen in Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK erfolgt durch regelmäßige Berichterstattung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales (SMS) und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Umsetzungsstand an den Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

**Herausgeber und Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10 | 01097 Dresden
E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de | www.sms.sachsen.de

-  facebook.com/SozialministeriumSachsen
-  twitter.com/sms_sachsen
-  instagram.com/sms_sachsen
-  youtube.com/SozialministeriumSachsen

Autor/Verantwortlich:

Dr. Dietrich Engels und Lena Heitzenröder

Gestaltung und Satz:

Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Druck:

Löbnitz Druck GmbH

Redaktionsschluss:

August 2023

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30 | 01127 Dresden
Telefon: +49 351 210367172
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben.
Sie steht auch zum Download unter
www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen
und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem
Herausgeber vorbehalten.